

Mitarbeiter der Kreisleitung für längere Zeit in den Stadtbaubetrieb entsandt werden, um die Partei- und Gewerkschaftsarbeit zu verbessern. Die Ergebnisse des Brigadeeinsatzes erschienen auch in mehreren Artikeln in der Tageszeitung, um eine öffentliche Diskussion zur Beseitigung der Mängel zu entfachen. Die Staatsanwaltschaft hat einen Tag des Meisters im Stadtbaubetrieb ausgestellt, auf dem die Stellung des Meisters in einem sozialistischen Betrieb im Mittelpunkt stand.

Der Erfolg unserer Arbeit blieb nicht aus. Im letzten Quartal wurde erstmals in Jena der Plan im Wohnungs-

bauprogramm erfüllt. Es wäre vermessen, wollten die Staatsanwälte von Jena-Stadt in Anspruch nehmen, daß sie und die anderen am Brigadeeinsatz Beteiligten es waren, die allein den Erfolg herbeiführten. Fest steht, daß sie einen Anteil an diesen Erfolgen haben. Denn überall dort, wo Gesetzesverletzungen und Schlandrian vorhanden sind, gibt es Hemmnisse bei der Planerfüllung, und diese zu beseitigen, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Staatsanwaltschaft. Die beste Methode dazu ist, nach den bisherigen Erfahrungen zu urteilen, der Brigadeeinsatz.

Zur Diskussion

Zur Fassung der Strafrechtsnormen zum Schutze des Friedens und der Deutschen Demokratischen Republik in einem künftigen Strafgesetzbuch

Von Dr. GUSTAV JAHN, Vizepräsident des Obersten Gerichts,
und Dr. GERHARD STILLER, Dozent am Institut für Strafrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Das neue, sozialistische Strafgesetzbuch muß der Aufgabenstellung des V. Parteitages entsprechen und insoweit auch die bereits auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees der SED gewiesenen Entwicklungstendenzen fortsetzen und bewußt vertiefen. Auf die Verbrechen gegen den Frieden und gegen die DDR angewandt bedeutet das, einen wirksamen Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Völker und der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR vor feindlichen Angriffen zu gewährleisten und die Werktätigen zur erhöhten Wachsamkeit und zur aktiven Abwehr der klassenfeindlichen Angriffe zu mobilisieren.

Der erzieherischen und mobilisierenden Wirkung gerade der Vorschriften zum Schutze des Friedens und der DDR kommt eine große Bedeutung zu, da der dauerhafte Frieden und die weiteren großen Ziele unseres sozialistischen Staates nur im Kampf der Volksmassen unter Führung der dazu berufenen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte verwirklicht werden können.

Die Notwendigkeit eines konsequenten strafrechtlichen Schutzes vor Verbrechen gegen den Frieden und den ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat ergibt sich daraus, daß die imperialistischen Kräfte, an der Spitze die westdeutsche klerikal-faschistische Clique mit ihren Handlangern, keine Mittel scheuen, um die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik zu stürzen, den Aufbau und den Sieg des Sozialismus zu verhindern und den Atomkrieg auf diesem Boden vorzubereiten. Die speziellen, den Bestand der DDR und die Erhaltung des Friedens schützenden Bestimmungen des neuen StGB müssen daher mit ihrer Spitze gegen den aggressiven westdeutschen Militarismus gerichtet sein. Bei der Neukodifikation gerade dieser Bestimmungen müssen wir uns, als das am weitesten vorgeschobene Land des sozialistischen Lagers, der großen Verantwortung bewußt sein, die wir für die erfolgreiche Abwehr aller Anschläge unserer Gegner den anderen sozialistischen Ländern gegenüber tragen.

Davon ausgehend sollen im folgenden die wesentlichsten Ergebnisse der Kodifikationsvorschläge dargelegt und zur Diskussion gestellt werden.¹

1. Die Strafrechtsnormen zur Bekämpfung der Verbrechen gegen den Frieden und die DDR sollen in Zukunft in ihrer Gesamtheit Eingang in unser einheitliches, sozialistisches Strafgesetzbuch finden. Einmal ist der Kampf um den Sieg des Sozialismus untrennbar mit dem Kampf um den Frieden verbunden, und zum anderen sind diese Strafrechtsnormen hervorragend geeignet, die Werktätigen zur Bändigung des westdeutschen Imperialismus zu mobilisieren und den humanistischen Gehalt unseres Strafrechts zu unterstreichen. Die Eingliederung der Strafrechtstatbestände zum Schutze des Friedens in das neue Strafgesetzbuch sollte unseres Erachtens unabhängig davon erfolgen, ob das Gesetz

zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950 daneben fortbesteht oder nicht. Außerdem haben sich die Formen und Methoden des Kampfes der Feinde des Friedens verändert, was schon durch die Militarisierung und atomare Aufrüstung in Westdeutschland bewiesen wird und eine Weiterentwicklung des Strafrechts erforderlich macht.

Wegen ihrer Bedeutung für die Lebensinteressen unseres Volkes müssen diese Bestimmungen systematisch im ersten Kapitel des „Besonderen Teils“ des StGB aufgenommen und in zwei Abschnitte gegliedert werden.

In einer einleitenden Bestimmung soll nicht nur den mit der strafrechtlichen Bekämpfung dieser Verbrechen beauftragten Staatsorganen eine Anleitung für ihre Tätigkeit gegeben, sondern an alle Bürger unserer Republik appelliert werden, die Staatsorgane der DDR und die friedliebenden Kräfte in Westdeutschland im Interesse des gesellschaftlichen Fortschritts, der Erhaltung des Friedens und damit in ihrem eigenen Interesse bei der Bekämpfung derartiger Anschläge wirksam zu unterstützen.

Die Tatbestände der Verbrechen gegen den Frieden müssen solche verbrecherischen Handlungen erfassen, die ihrem Wesen nach und unmittelbar gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Das Material hierzu lieferte die historische Entwicklung in Deutschland seit der Zerschlagung des faschistischen Staates im Jahre 1945. Gleichzeitig konnte angeknüpft werden an die Gesetzeswerke der Anti-Hitler-Koalition zur Bestrafung der Kriegsverbrecher, der Verbrecher gegen den Frieden und die Menschlichkeit und an das am 15. Dezember 1950 von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Gesetz zum Schutze des Friedens.

Als solche, unmittelbar gegen den Frieden gerichtete Handlungen, die mit strafrechtlichen Mitteln bekämpft werden müssen, kommen in Betracht:

- a) Die Mitwirkung bei der Vorbereitung oder Ausführung eines Planes zur Entfesselung eines Aggressionskrieges;
- b) die Genozidverbrechen entsprechend der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes;
- c) die für die Erhaltung des Friedens besonders gefährlichen Angriffe auf die Teilnehmer am Kampf für den Frieden;
- d) die Anwerbung Deutscher für imperialistische Kriegsdienste und
- e) die freiwillige Teilnahme Deutscher an imperialistischen Kriegsdiensten.

2. Mit den unter a) genannten Handlungen wird die Teilnahme an einer Verschwörung gegen den Frieden erfaßt. Hierunter fallen die verschiedenartigsten Mitwirkungshandlungen bei der Planung oder Ausführung eines Aggressionskrieges. Indem auf die Mitwirkung an einer Verschwörung gegen den Frieden der Völker